

## § 15

**Zusätzliche Belohnung**

(1) Bei ununterbrochener Dienstzeit erhält der Mitarbeiter für die von ihm erwiesene Berufstreue einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren 4%

von 8 Jahren 6%

von 10 Jahren 8 %

des Jahresbruttoeinkommens.

## § 16

**Zusatzurlaub**

(1) Bei ununterbrochener Dienstzeit erhält der Mitarbeiter für die von ihm erwiesene Berufstreue einen Zusatzurlaub zum Grundurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren 2 Werktage

von 10 Jahren 4 Werktage

von 15 Jahren 6 Werktage.

## § 17

**Besondere Versorgung**

(1) Der Mitarbeiter erhält die Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Post, wenn er

a) die Voraussetzungen für die Gewährung der Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung erfüllt hat und

b) eine mindestens 10jährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Deutschen Post vollendet hat und

c) am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

Die Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit für die Alters- und Invalidenversorgung beginnt frühestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Der Mitarbeiter erhält die Unfallversorgung der Deutschen Post, wenn er

a) die Voraussetzungen für die Gewährung der Unfallrente der Sozialversicherung erfüllt hat und

b) am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

(3) Beim Tode eines Mitarbeiters wird den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post gewährt.

## Abschnitt II

**Auszeichnungen**

## § 18

**Grundsätze**

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung, die Erziehung und Selbsterziehung der Mitarbeiter im Kollektiv sind entscheidende Grundlagen sozialistischer Arbeitsmoral und -disziplin. Die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Mitarbeiter ist durch sozialistische Erziehung und durch Auszeichnungen zu fördern. Mitarbeiter, die hervorragende Leistungen vollbracht haben, sind durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren. Die Auszeichnungen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen. Sie werden in die Personalakte eingetragen.

## § 19

**Betriebliche Auszeichnungen**

(1) Betriebliche Auszeichnungen sind:

schriftliche Belobigung

Gewährung einer Geld- oder Sachprämie

Überreichung einer Ehrenurkunde, die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden kann  
Verleihung eines höheren Dienstranges!

(2) Die Auszeichnungen sind vom Disziplinarvorgesetzten im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen. Die Verleihung eines höheren Dienstranges wird durch den zuständigen Attestierungsvorgesetzten vorgenommen.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sowie die betrieblichen Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, dem Disziplinarvorgesetzten oder Attestierungsvorgesetzten Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern zu unterbreiten.

## § 20

**Verdienstmedaille der Deutschen Post**

(1) Für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft wird die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen.

(2) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 1).

## § 21

**Treuedienstmedaille der Deutschen Post**

(1) Für langjährige, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Post wird die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen.